

Änderung des Bebauungsplans „Auf dem Steinhübel, Photovoltaikanlage Schneebergerhof“

**Begründung zur Beteiligung
gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

Ortsgemeinde: Gerbach



Verbandsgemeinde: Nordpfälzer Land
Landkreis: Donnersbergkreis

Verfasser:

Andre Schneider, M. Sc. Umweltplanung und Recht

Simone Weiß, B. Sc. Raum- und Umweltplanung

Martin Müller, Stadtplaner / B.Sc. Raumplanung Mitglied der Architektenkammer RLP

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 ANLASS & ZIEL DER PLANUNG	4
2 PLANGEBIET UND VERFAHRENSWAHL	4
2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs	4
2.2 Mögliche Standortalternativen	6
3 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE VORLIEGENDE PLANUNGEN	7
3.1 Landesentwicklungsprogramm	7
3.2 Regionaler Raumordnungsplan	8
3.3 Flächennutzungsplan	9
3.4 Bebauungsplan	12
3.4.1 Bestehender Bebauungsplan	12
3.4.2 Angrenzende Bebauungspläne	13
3.5 Sonstige kommunale Planungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB)	14
4 BESTANDSANALYSE	15
4.1 Bestehende Nutzungen	15
4.2 Angrenzende Nutzungen	15
4.3 Erschließung	15
4.4 Gelände	15
4.5 Schutzgebiete und Schutzstatus	15
5 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)	18
5.1 Grundzüge der Planung	18
5.2 Erschließung	18
5.3 Versorgungsleitungen	18
5.4 Entwässerung	19
5.5 Immissionsschutz	19
5.6 Natur und Landschaft	19
6 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	20
6.1 Art der baulichen Nutzung	20
6.2 Maß der baulichen Nutzung	20
6.3 Überbaubare Grundstücksflächen	20
6.4 Geh- Fahr- und Leitungsrecht	20
6.5 Fläche für die Landwirtschaft	21
6.6 Beschränkung des Zeitraumes der Nutzung	21

6.7 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	21
7 BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN	22
8 STÄDTEBAULICHE KENNDATEN	22

ANHANG

Anhang 1: Umweltbericht

ENTWURF

1 ANLASS & ZIEL DER PLANUNG

Am 21. September 2006 wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Auf dem Steinhübel, Photovoltaikanlage Schneebergerhof“ als Satzung beschlossen.

Die Firma wiwi consult GmbH & Co. KG beabsichtigt im Zuge des Repowerings der bereits bestehenden PV-Freiflächenanlage die Leistungsfähigkeit zu erhöhen, indem die alten Module durch effizientere Module ersetzt werden. Durch das Repowering der Anlage wird die Stromerzeugung gesteigert und die Wirtschaftlichkeit zugleich verbessert.

Die alten Module werden durch leistungsstärkere Module ersetzt und insgesamt werden mehr Module auf der Fläche installiert. Mit diesem Vorhaben kann der Beitrag zur Energiewende erhöht werden.

2 PLANGEBIET UND VERFAHRENSWAHL

2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Steinhübel, Photovoltaikanlage Schneebergerhof“ liegt innerhalb der Gemarkung Gerbach, etwa 1 km nordöstlich des Siedlungskörpers Gerbach. Die Landesstraße L 385 verläuft etwa 750 m südlich, die Landesstraße L 404 ca. 1,4 km östlich sowie die Landesstraße L 400 etwa 1,6 km westlich des Plangebiets. Die Kreisstraße K 33 erstreckt sich ca. 340 m nördlich des Plangebiets. Des Weiteren befindet sich der „Campingplatz Donnersberg Pfalz“ etwa 800 m südlich des Plangebiets.

Das Plangebiet wird derzeit bereits für die Nutzung der Sonnenenergie genutzt und ist mit PV-Modulen überstellt. Im Norden wird ein Teil des Geltungsbereiches als landwirtschaftliche Fläche genutzt und auf einem Teilbereich befinden sich Gehölzstrukturen. Unterhalb der Module besteht Grünland. Weiterhin verläuft im Osten des Plangebietes am Rande des Geltungsbereiches eine Freileitung. Im Norden grenzt zudem direkt eine Windenergieanlage (WEA) an das Plangebiet an, während sich im direkten Umfeld weitere WEA befinden. Weiterhin wird der Geltungsbereich südlich und östlich von ausgebauten Wirtschaftswegen begrenzt.

Südlich (Gemarkung Gerbach) sowie östlich des Plangebiets (Gemarkung Kriegsfeld) ist jeweils eine weitere PV-Freiflächenanlage geplant. Die drei PV-Freiflächenanlagen werden lediglich durch einen ausgebauten Wirtschaftsweg voneinander getrennt. Gleichzeitig können Synergieeffekte durch die naheliegenden Windenergieanlagen genutzt werden.

Die Bebauungsplanänderung umfasst eine Größe von etwa 6,1 ha und befindet sich in der Gemarkung Gerbach, auf der Flur 0 und beinhaltet die Flurstück Nrn. 573, 2065 und 2080 jeweils teilweise.

Angrenzend an das Plangebiet befinden sich folgende Flurstücke (jeweils in der Flur 0):

Norden: Flurstück Nrn. 573, 2065, 2080 und 2086 (Gemarkung Gerbach)

Osten: Flurstück Nrn. 2088/1 (Gemarkung Gerbach) und 3919 (Gemarkung Kriegsfeld)

Süden: Flurstück Nr. 565 (Gemarkung Gerbach)

Westen: Flurstück Nr. 2070 (Gemarkung Gerbach)

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches sowie die Lage der Flurstücke ist dem beiliegenden Bebauungsplan zu entnehmen. Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die Lage des Geltungsbereiches in der großräumigen Übersicht (Abb. 1) sowie im räumlichen Zusammenhang (Abb. 2). Abb. 3 zeigt zudem die räumliche Verortung des Plangebiets des Bebauungsplans „Auf dem Steinhübel, Photovoltaikanlage Schneebergerhof“ (in grün dargestellt) mit den

angrenzenden im Verfahren befindlich Bebauungsplänen „Solarpark Schneebergerhof – Kriegsfeld“ (in rot dargestellt) und „Photovoltaikanlage Steinhübel II“ (in blau dargestellt) auf.

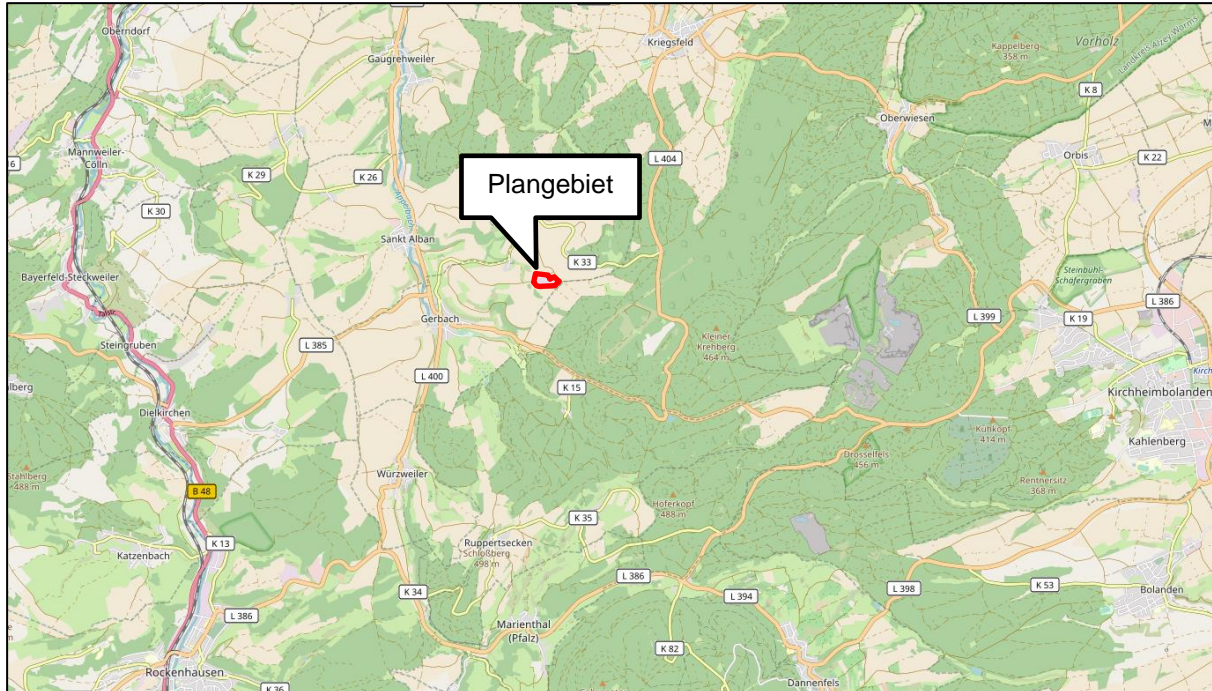


Abb. 1: Plangebiet (rot); großräumige Übersicht; unmaßstäblich © OpenStreetMap-Mitwirkende; www.openstreetmap.org/copyright; Plangebiet grob markiert durch Enviro-Plan GmbH 2024

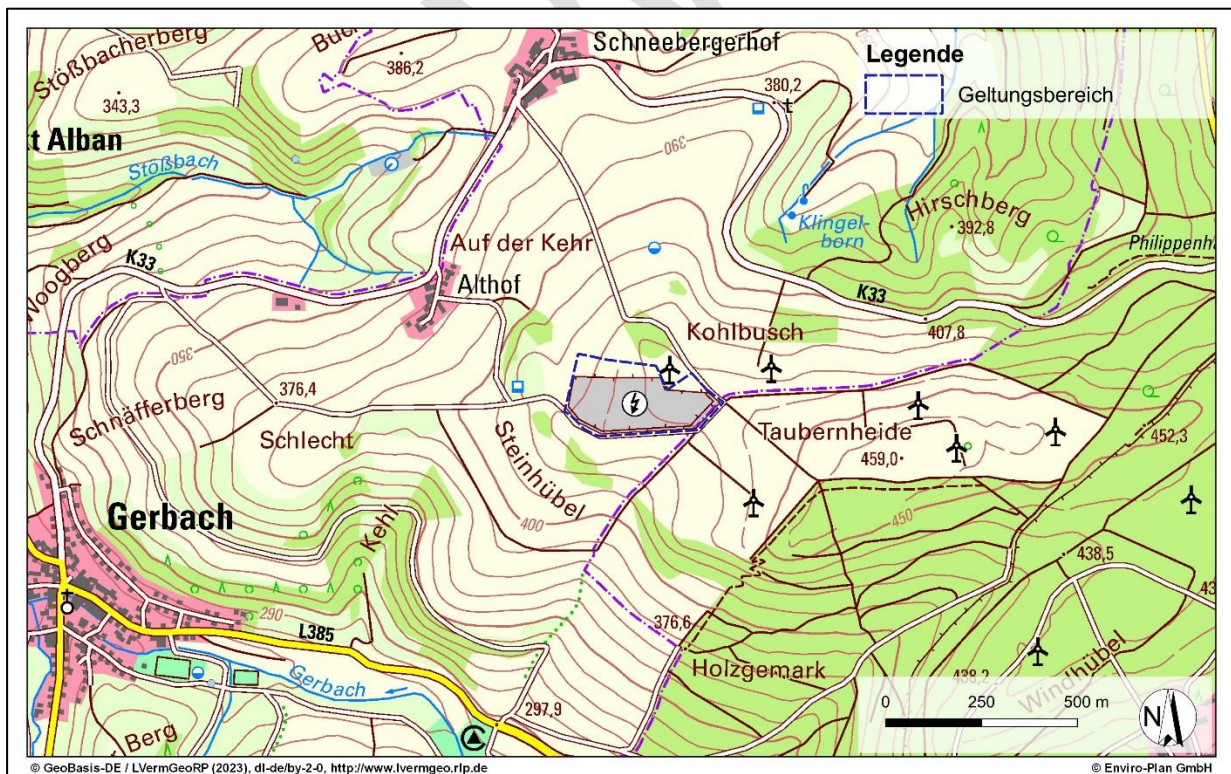


Abb. 2: Räumlicher Zusammenhang des Plangebiets; © GeoBasis, DE / LVermGeoRP (2023), dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de; Plangebiet markiert durch Enviro-Plan GmbH 2024

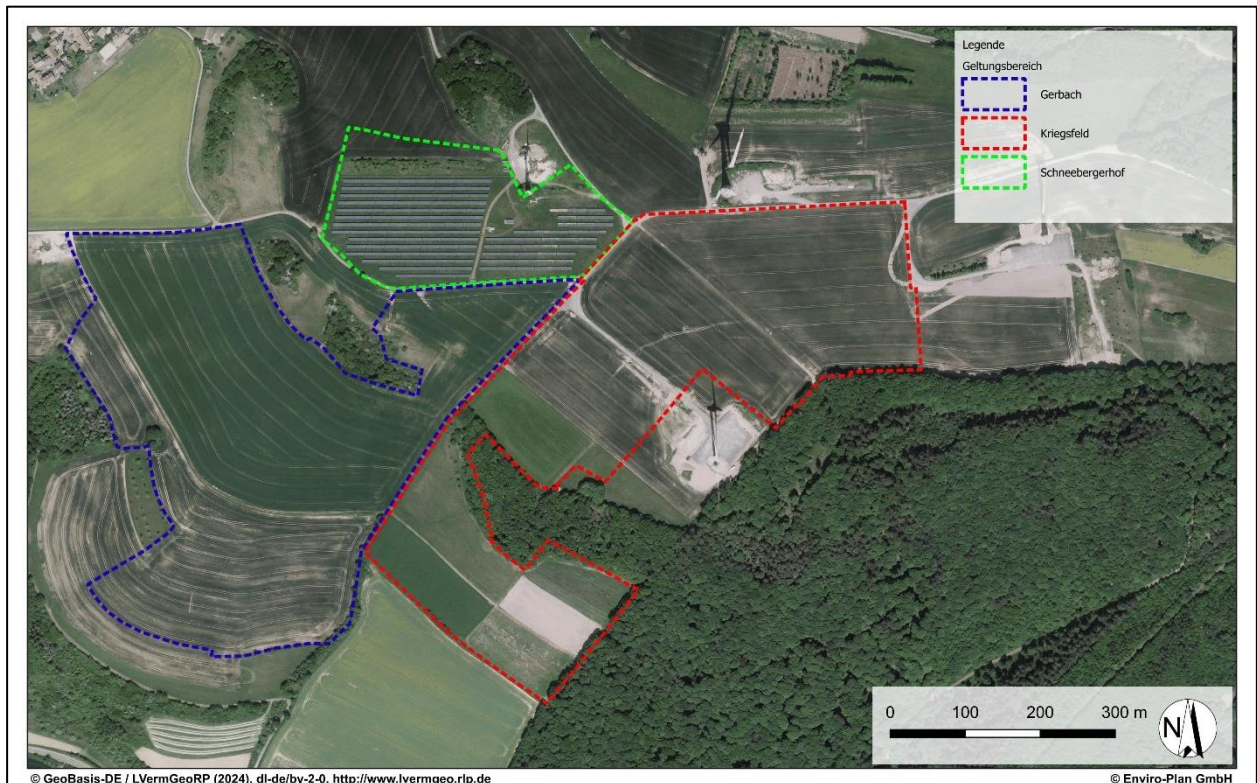


Abb. 3: Räumliche Lage der drei Geltungsbereiche Schneebergerhof, Gerbach und Kriegsfield; © GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2024), dl-de/by-2-0, <http://lvermgeo.rlp.de>, Plangebiete markiert durch Enviro-Plan GmbH 2024

2.2 Mögliche Standortalternativen

Da sich das Repowering auf eine bereits bestehende PV-Freiflächenanlage bezieht, kommt keine weitere Standortalternative in Betracht.

3 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE VORLIEGENDE PLANUNGEN

3.1 Landesentwicklungsprogramm

Über das Landesentwicklungsprogramm möchte das Land Rheinland-Pfalz die klimaneutrale Erzeugung von Strom fördern und unabhängiger von Energieimporten werden. Das LEP verfolgt den Grundsatz, die Nutzung erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten zu ermöglichen und im Sinne europäischer, bundes- und landesweiter Zielvorgaben auszubauen. Bei der Planung großflächiger Photovoltaikanlagen sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen. Auf Ebene des LEP IV Rheinland-Pfalz und dessen vierter Teilfortschreibung werden bereits Themen behandelt, die bei der Planung von Photovoltaik Freiflächenanlagen zu berücksichtigen sind. Unter anderem wird hierbei bis 2030 eine Verdreifachung der Solarenergie vorgesehen.

Aktuell befindet sich das Landesentwicklungsprogramm in seiner fünften Fortschreibung. Im Juni 2023 begann das Ministerium des Inneren und für Sport mit der Erarbeitung eines Entwurfs für das neue Landesentwicklungsprogramm (LEP 5). Schwerpunkte, die herausgearbeitet bzw. überarbeitet werden sollen, sind die Nahversorgung, die Energiewende, eine zukunfts- und wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung und bedarfsgerechte Wohnflächen. Bis voraussichtlich Ende 2027 oder 2028 wird die Fortschreibung andauern.

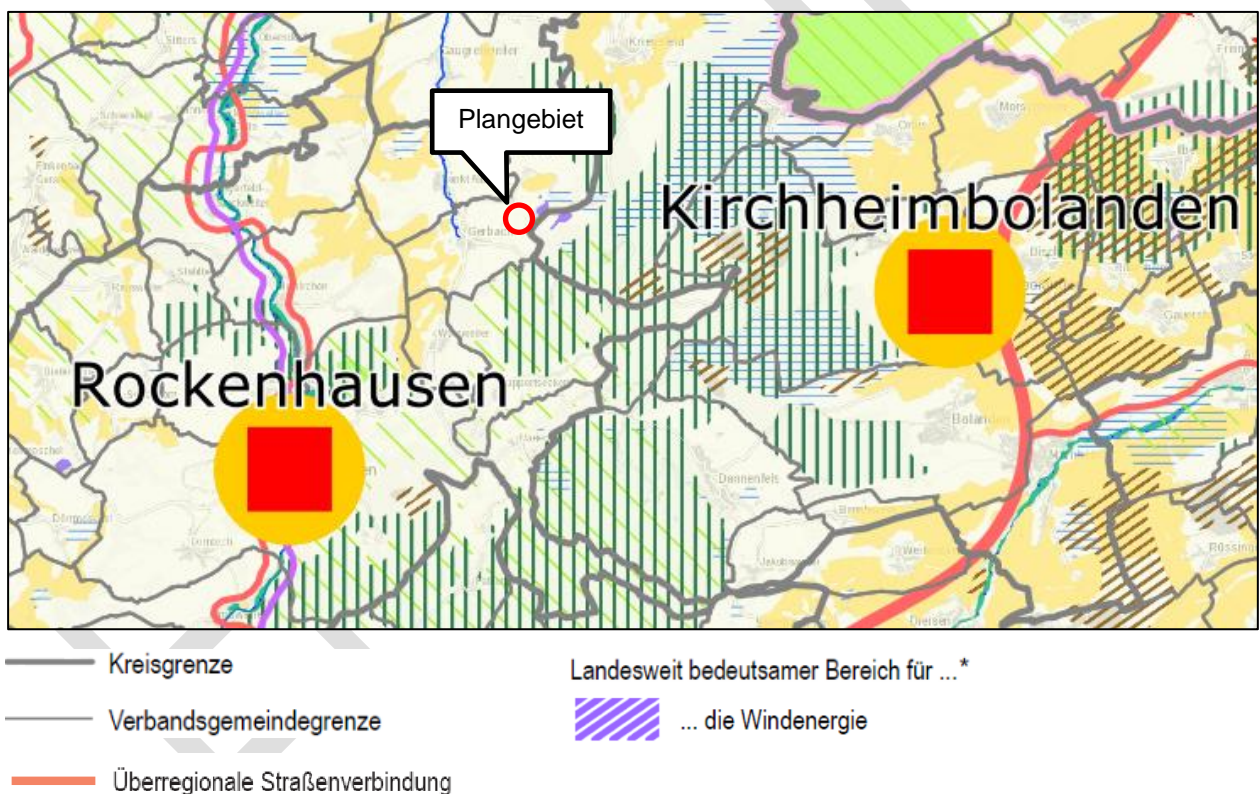


Abb. 4: Ausschnitt aus der Gesamtkarte des Landesentwicklungsprogramm IV, ungefähre Lage des Plangebiets rot eingekreist, ohne Maßstab © Ministerium des Inneren und für Sport Rheinland-Pfalz; ergänzt durch Enviro-Plan GmbH 2024

Gemäß der Planzeichnung liegt das Plangebiet außerhalb eines landesweit bedeutsamen Bereichs.

Zur erneuerbaren Energie, speziell Freiflächen-Photovoltaikanlagen, wird im Landesentwicklungsprogramm folgendes gesagt:

- G 161** *Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.*
- Z 162** *Die Regionalplanung trifft auf der Basis handlungsorientierter Energiekonzepte Festlegungen zur räumlichen Nutzung erneuerbarer Energien, zur Energieeinsparung und zur effizienten und rationellen Energienutzung. Dabei ist orts- bzw. regionsspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen.*
- G 166** *Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.*

Die Ziele und Grundsätze der Landesplanung können durch die Planung eingehalten werden. Insbesondere im Rahmen der Energiewende und der von der Bundes- und Landesregierung vorgesehenen zukünftigen Entwicklung der erneuerbaren Energien kann hier von einer notwendigen Maßnahme zur Zielerreichung ausgegangen werden.

In der Planzeichnung des LEP IV RLP sind für den Geltungsbereich darüber hinaus keine weiteren Aussagen getroffen worden.

3.2 Regionaler Raumordnungsplan

Bei der Standortwahl werden die raumordnerischen Darstellungen des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz IV aus dem Jahr 2012 betrachtet und die Vereinbarkeit der Planung mit dessen Zielen und Grundsätzen geprüft. Dieser greift die Vorgaben des LEP IV Rheinland-Pfalz auf und konkretisiert sie auf regionaler Ebene. Er löst den regionalen Raumordnungsplan Westpfalz III aus dem Jahr 2004 ab.

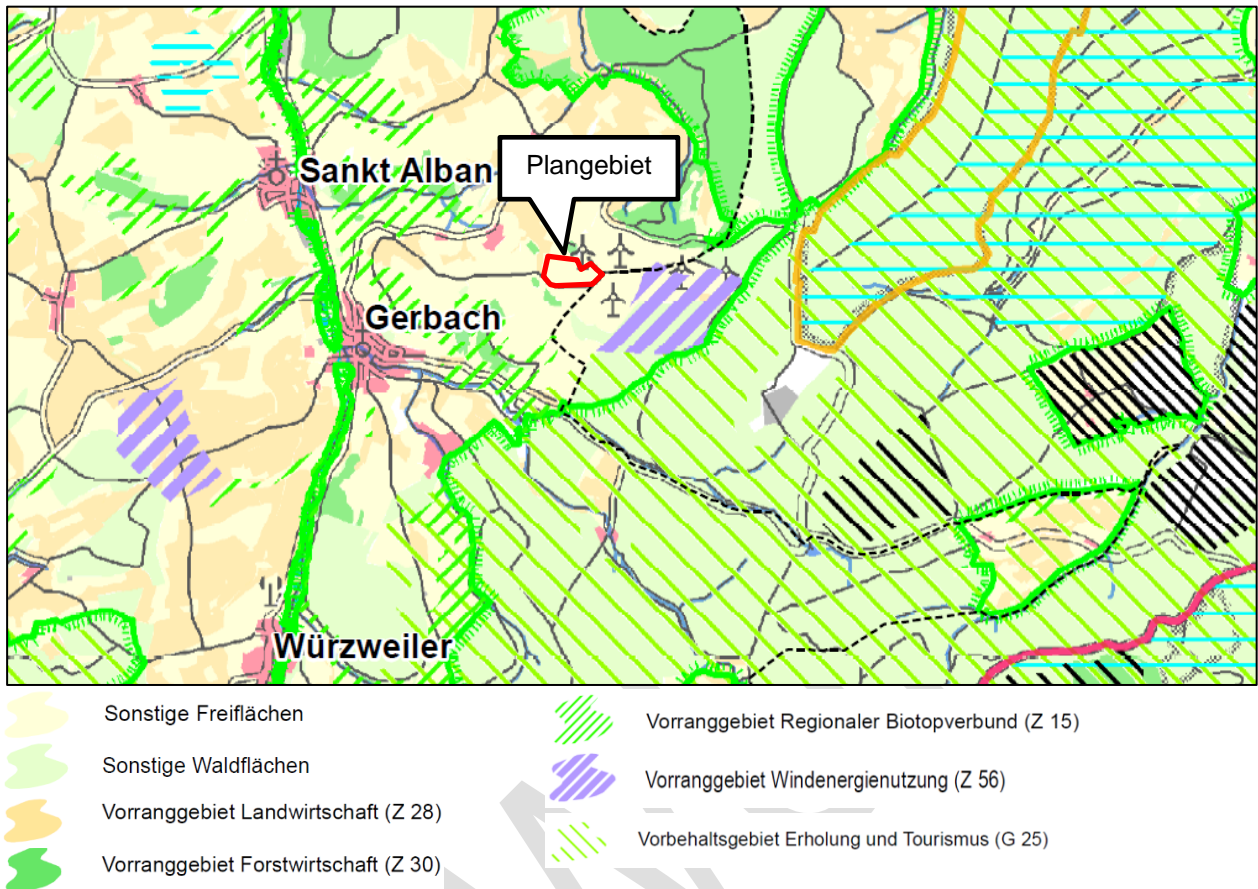


Abb. 5: Ausschnitt aus dem aktuell rechtskräftigen Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV 2020; Plangebiet grob markiert durch Enviro-Plan GmbH 2024

Nach den Darstellungen im aktuell rechtsgültigen Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV liegt das Plangebiet in einer sonstigen Freifläche. Da kein zusätzlicher Freiraum durch das Repowering beansprucht wird, sind die Festlegungen zum Freiraumschutz nicht von Bedeutung.

In der dritten Teilfortschreibung wurden bereits Ziele zum Repowering von Windenergieanlagen aufgenommen. Da diese jedoch lediglich Windenergieanlagen betreffen, finden diese Ziele der Raumordnung für PV-Freiflächenanlagen keine Beachtung.

3.3 Flächennutzungsplan

Der Teilflächennutzungsplan für Windenergie der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhäuser (08.09.2016) weist für das Plangebiet zu einem geringen Teil eine Fläche für die Windenergie aus. Weitere Darstellungen sind nicht enthalten (s. Abb. 6).

Die VG Nordpfälzer Land hat im Zusammenhang mit der erforderlichen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes – Teilplan Energie – die Erstellung von Standortuntersuchungen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen und für Windenergieanlagen beauftragt. Gemäß den aktuellen Zwischenergebnissen grenzt hiernach das Sondergebiet Wind lediglich direkt nördlich an die PV-Anlage an (neuer Teil-FNP Energie: SO Wind Bestand). Ausschließlich die nordöstlich im Bebauungsplan festgesetzte Landwirtschaftsfläche sowie die Maßnahmenfläche befinden sich innerhalb der Sondergebietsfläche Wind, nicht aber das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ (s. Abb. 7).

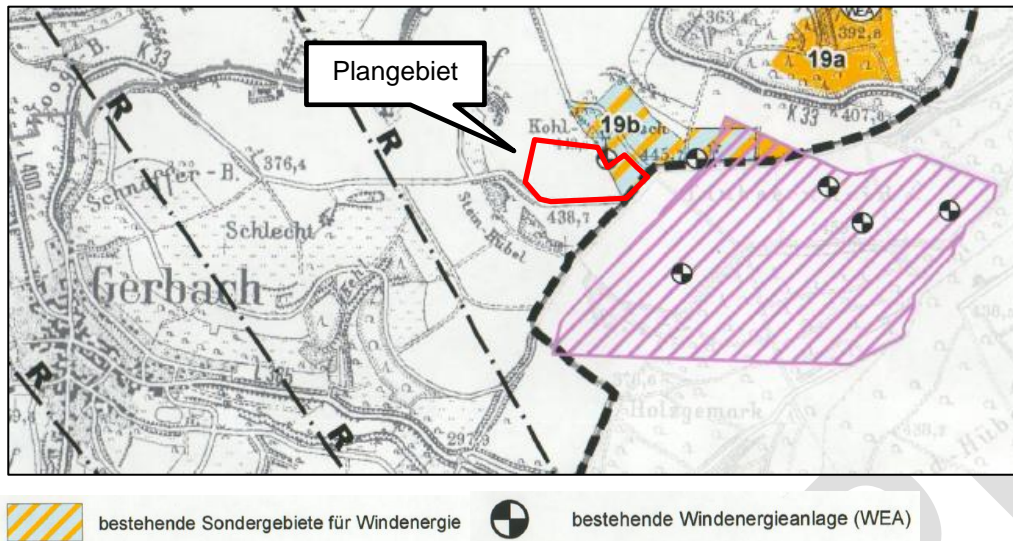


Abb. 6: Auszug aus dem Teilflächennutzungsplan für Windenergie der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhausen (08.09.2016); Quelle: igr; Geltungsbereich grob rot markiert durch Enviro-Plan GmbH 2024

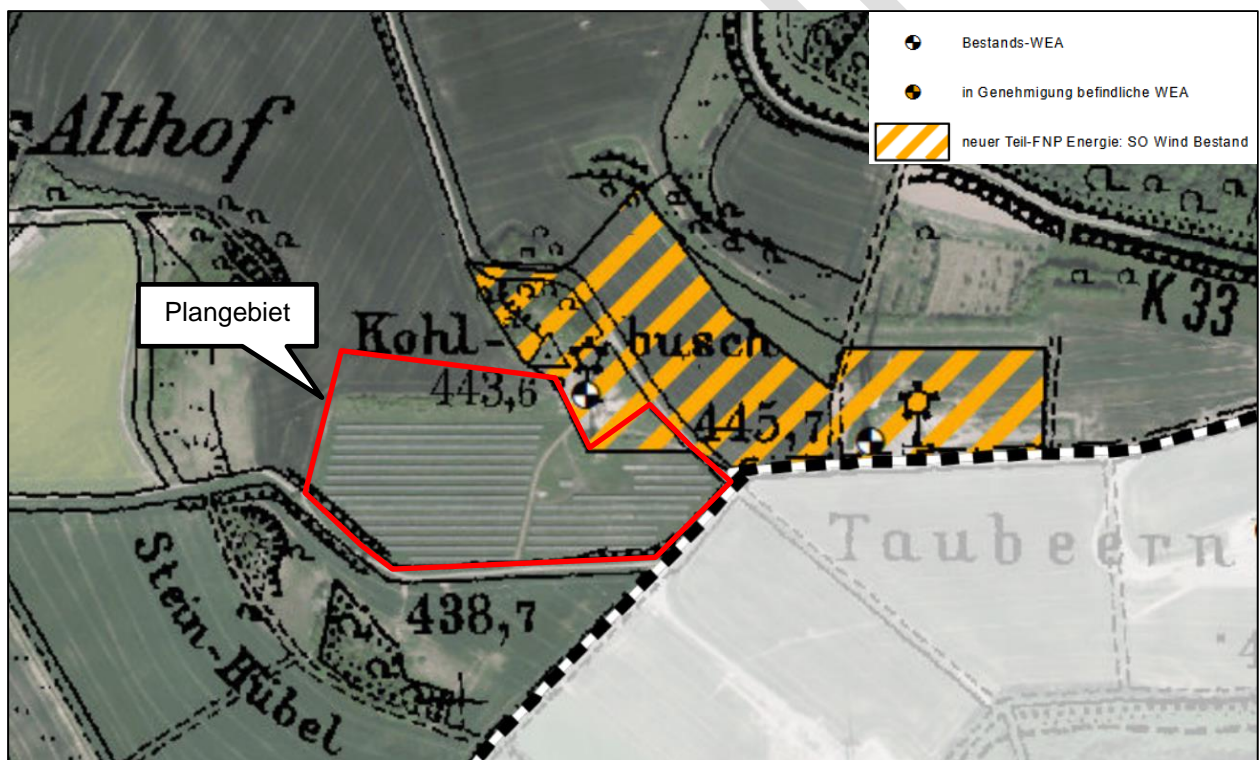


Abb. 7: Standortuntersuchungen für Windenergieanlagen in der VG Nordpfälzer Land (2024); <https://www.nordpfälzerland.de/rathaus/oeffentliche-bekanntmachungen/ergebnisse-standortuntersuchungen/>; Plangebiet grob markiert durch Enviro-Plan GmbH 2024

In der zweiten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhausen (August 1998) ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB ausgewiesen. Im Norden grenzt eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Zeltplatz“, „Schutzhütte“, „Grillplatz“ und „Festplatz“ an das Plangebiet an. Zudem befindet sich im Nordosten eine bereits bestehende Windenergieanlage (s. Abb. 8).

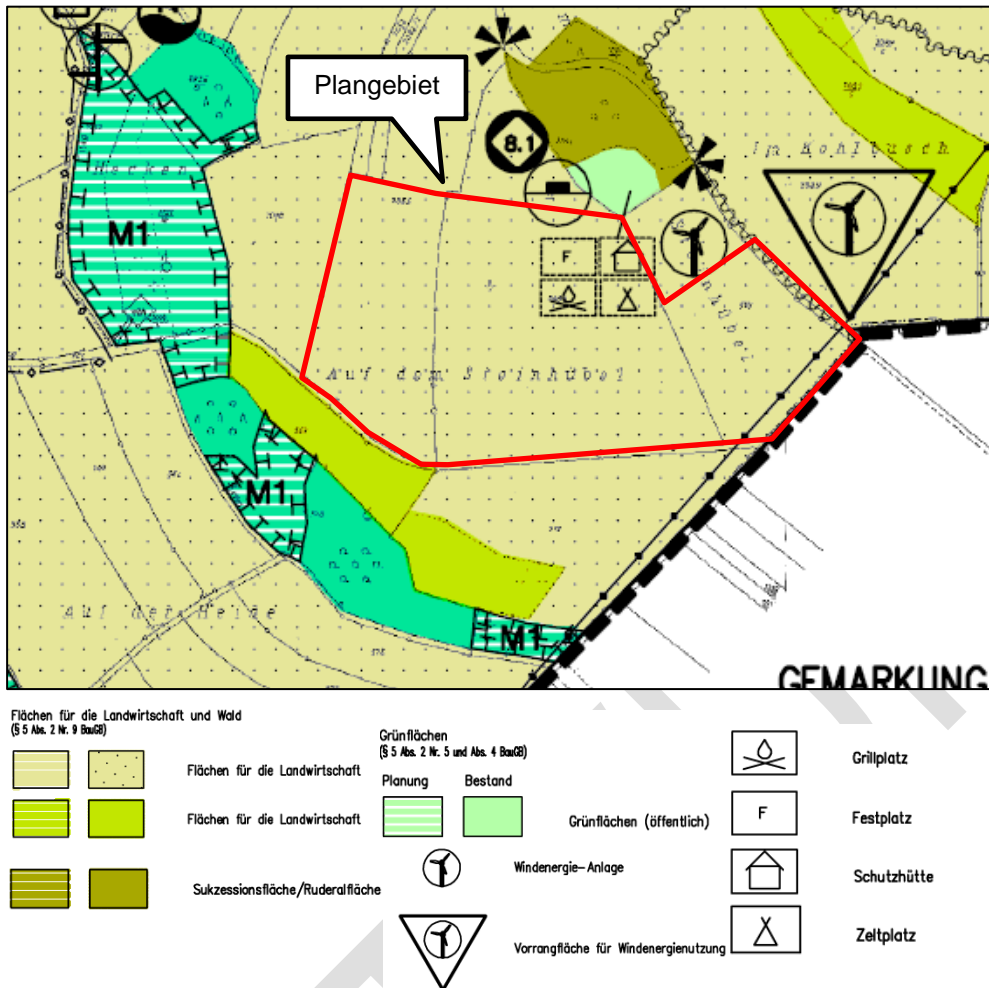


Abb. 8: Auszug aus der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhausen (August 1998); Quelle: igr; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan GmbH 2024

Sowohl der Teilflächennutzungsplan für Windenergie als auch die zweite Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Verbandsgemeinde besitzen für die Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land weiterhin Rechtsgültigkeit.

Im Jahre 2006 wurde der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf dem Steinhübel, Photovoltaikanlage Schneebergerhof“ geändert und als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik und Landwirtschaft ausgewiesen (s. Abb. 9).

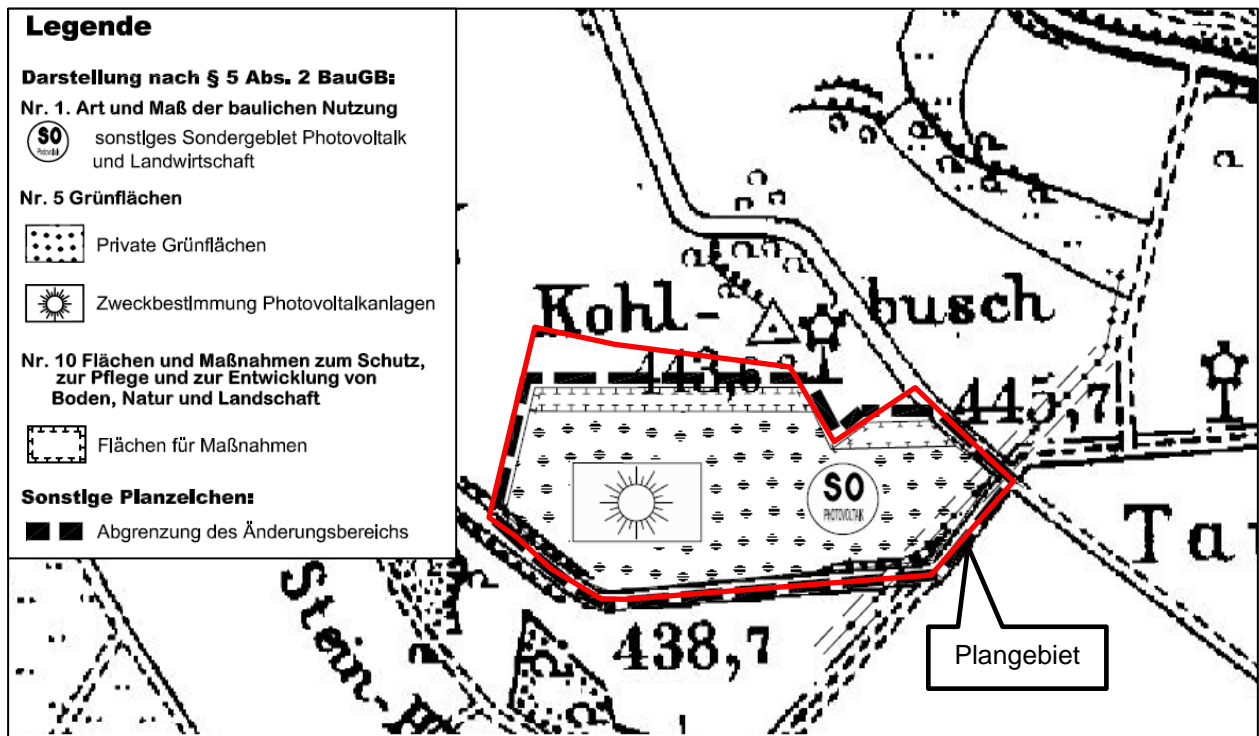


Abb. 9: Auszug aus der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Ortsgemeinde Gerbach (Stand: 2006); Quelle: gutschker-dongus; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan GmbH 2024

Da im Flächennutzungsplan das Plangebiet bereits als Sondergebiet Photovoltaik und Landwirtschaft ausgewiesen ist, gilt der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

3.4 Bebauungsplan

3.4.1 Bestehender Bebauungsplan

Für das Plangebiet besteht bereits der rechtskräftige vorhabenbezogene Bebauungsplan „Auf dem Steinhübel, Photovoltaikanlage Schneebergerhof“ aus dem Jahr 2006. Das Plangebiet wird hierbei als sonstiges Sondergebiet Photovoltaik und Landwirtschaft festgesetzt. Die maximal überdeckbare Grundfläche liegt bei 19.000 m² und die maximale Gesamthöhe bei 4 m. Nördlich der Baugrenze sind „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ sowie nördlich davon „Flächen für Landwirtschaft“ festgesetzt (s. Abb. 10).

Der Bebauungsplan wird entsprechend dieser Planung geändert.

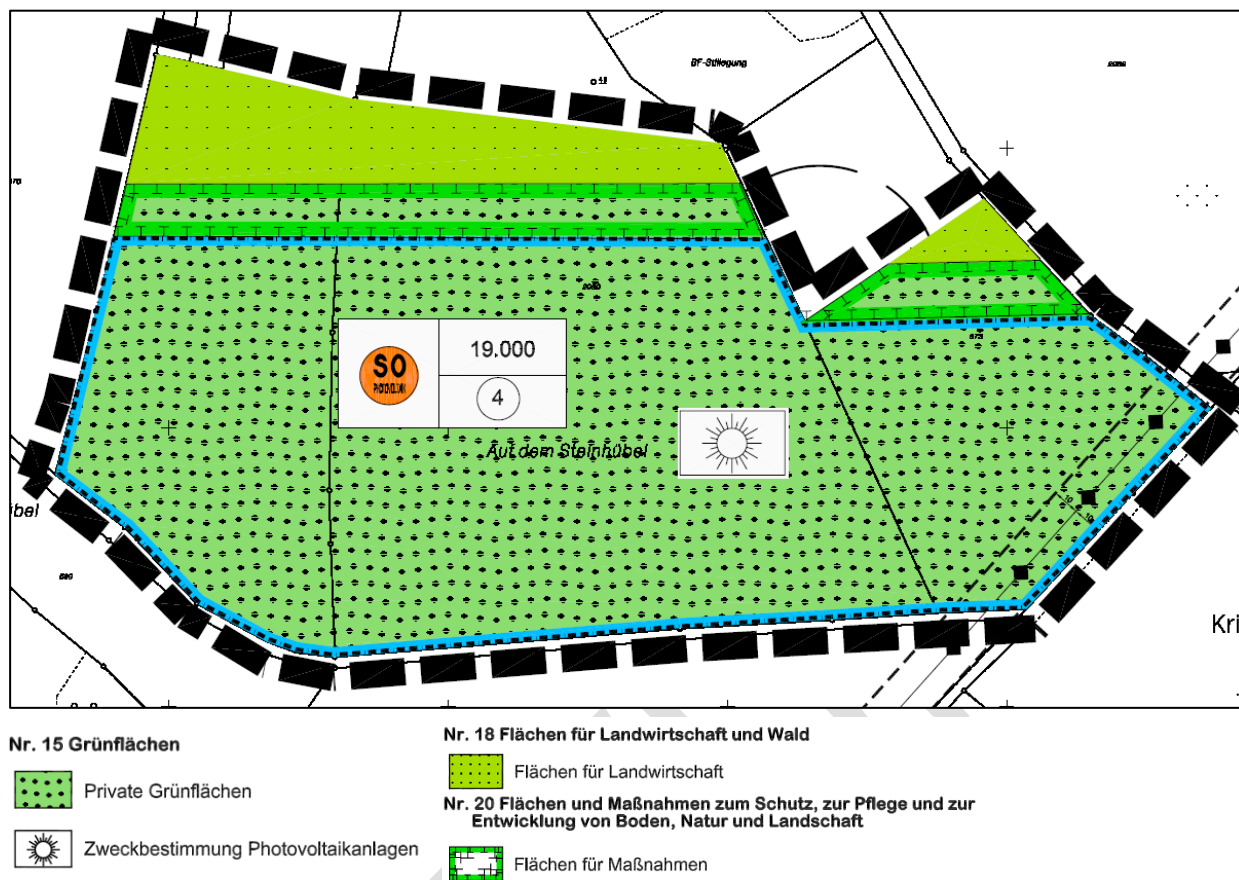


Abb. 10: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Auf dem Steinhübel, Photovoltaikanlage Schneebergerhof“ (2006)

3.4.2 Angrenzende Bebauungspläne

Im Osten grenzt der Bebauungsplan „Taubernheide – Kohlbusch“ (2. Änderung) an das Plangebiet an. Die 2. Änderung des Bebauungsplans „Taubernheide – Kohlbusch“ sieht im Südosten und Nordosten des Geltungsbereichs die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windenergie vor. Die anderen Flächen des Geltungsbereichs sind Flächen für die Landwirtschaft sowie Flächen für Wald. Im Bebauungsplan sind die maximal bebaubare Grundstücksfläche und die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt.

Der bisherige Bebauungsplan „Taubernheide – Kohlbusch“, einschließlich seiner Änderungen, wird aktuell in einem separaten Verfahren (Bebauungsplan „Solarpark Schneebergerhof – Kriegsfeld“) im Überlagerungsbereich geändert (vgl. Abb. 11).

Des Weiteren befindet sich ein weiterer Bebauungsplan (Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Steinhübel II“) südlich des Geltungsbereichs aktuell in der Aufstellung.

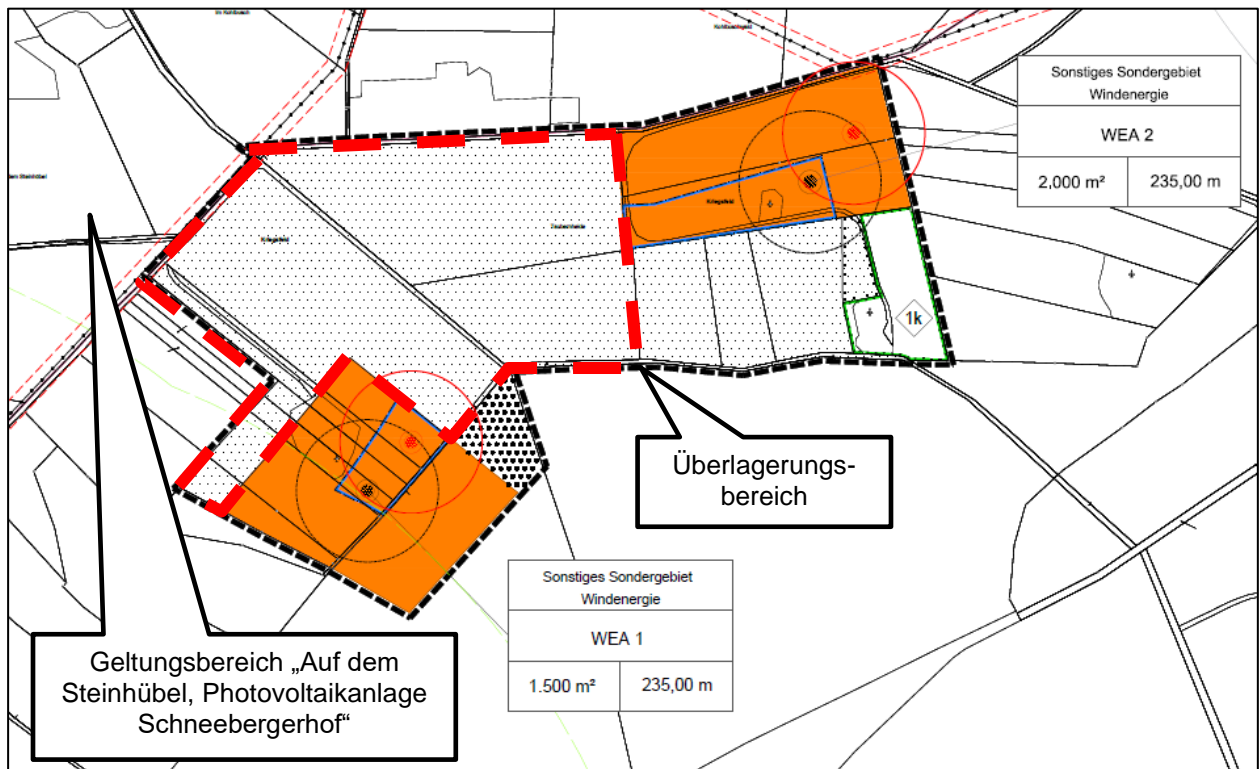


Abb. 11: 2. Änderung Bebauungsplan „Taubernheide – Kohlbusch“; Überlagerungsbereich grob rot markiert durch Enviro-Plan GmbH 2024

3.5 Sonstige kommunale Planungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB)

Klimaschutzkonzept DENK WEITER

Der Donnersbergkreis verfügt über das integrierte Klimaschutzkonzept DENK WEITER, dessen Umsetzung durch die Klimaschutzinitiative und den Bund gefördert wurde. Dadurch sollen die Potenziale zur Energieeinsparung, Effizienzsteigerung sowie Nutzung der erneuerbaren Energien systematisch erschlossen und damit der Klimaschutz realisiert, die Energiekosten nachhaltig gesenkt sowie die Wertschöpfung im Donnersbergkreis erhöht werden.

4 BESTANDSANALYSE

4.1 Bestehende Nutzungen

Das Plangebiet ist derzeit bereits größtenteils mit PV-Modulen überdacht. Zwischen den Modulen besteht Grünland. Im Norden ist im aktuell rechtsgültigen Bebauungsplan „Auf dem Steinhübel, Photovoltaikanlage Schneebergerhof“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB eine Fläche für die Landwirtschaft, die ackerbaulich genutzt wird, sowie nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Hier bestehen Feldgehölze sowie Hecken und auf den Flächen ist weiterhin Grünland ausgeprägt. Im Osten des Plangebietes verläuft am Rande des Geltungsbereiches eine Freileitung von Norden nach Süden über die Fläche.

4.2 Angrenzende Nutzungen

Im Nordosten grenzt eine bereits bestehende Windenergieanlage an das Plangebiet an. Entlang der östlichen und südlichen Plangebietsgrenze verläuft ein vollasphaltierter Wirtschaftsweg. Jeweils im Süden und Osten befinden sich landwirtschaftliche Flächen, auf denen weitere PV-Freiflächenanlagen geplant sind und sich derzeit im Bauleitplanverfahren befinden. Im Norden befinden sich weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen.

4.3 Erschließung

Die verkehrliche Erschließung ist über die ausgebauten Wirtschaftswege im Osten und Süden gesichert.

4.4 Gelände

Die Eignung einer Fläche für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage ist davon abhängig, dass sowohl die Ausrichtung des Geländes als auch die Verschattung durch Vegetationsstrukturen dem wirtschaftlichen Betrieb nicht entgegenstehen.

Von Norden nach Süden fällt das Gelände um etwa 8 Höhenmeter. Im Osten beträgt die Höhe ca. 445 m und im Westen etwa 429 m. Das Plangebiet weist somit ein bewegtes Relief auf.

4.5 Schutzgebiete und Schutzstatus

Internationale Schutzgebiete / IUCN

Im Folgenden werden die internationalen Schutzgebiete aufgelistet, die in einem räumlichen Wirkungszusammenhang zum geplanten Vorhaben liegen. Dafür werden Suchräume definiert, in denen grundsätzlich ein Wirkungsbezug vorliegen kann. Im Einzelfall werden zudem weitere Schutzgebiete aufgeführt, sofern ein Wirkungszusammenhang über die definierten Suchräume hinaus besteht (in Hanglagen, bei Feuchtgebieten flussabwärts, o.ä.).

Tabelle 1: Internationale Schutzgebiete / IUCN in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Nationalpark	2.000 m	/		
Biosphärenreservat	2.000 m	/		
VSG Vogelschutzgebiet	4.000 m	Wälder Westlich Kirchheimbolanden	VSG-7000-034	ca. 850 m östlich
FFH Fauna-Flora-Habitat	2.000 m	Donnersberg	FFH-7000-094	ca. 850 m östlich
FFH-Lebensraumtypen	500 m	/		

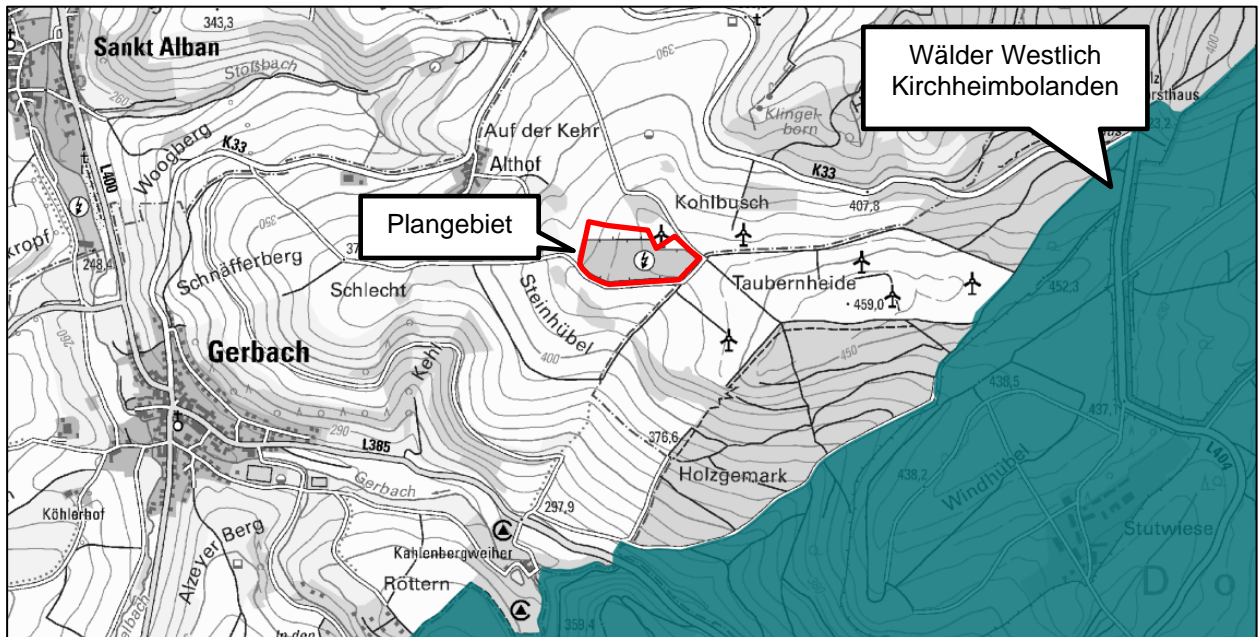


Abb. 12: Vogelschutzgebiet © Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung 2023; unmaßstäblich; https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan GmbH 2024

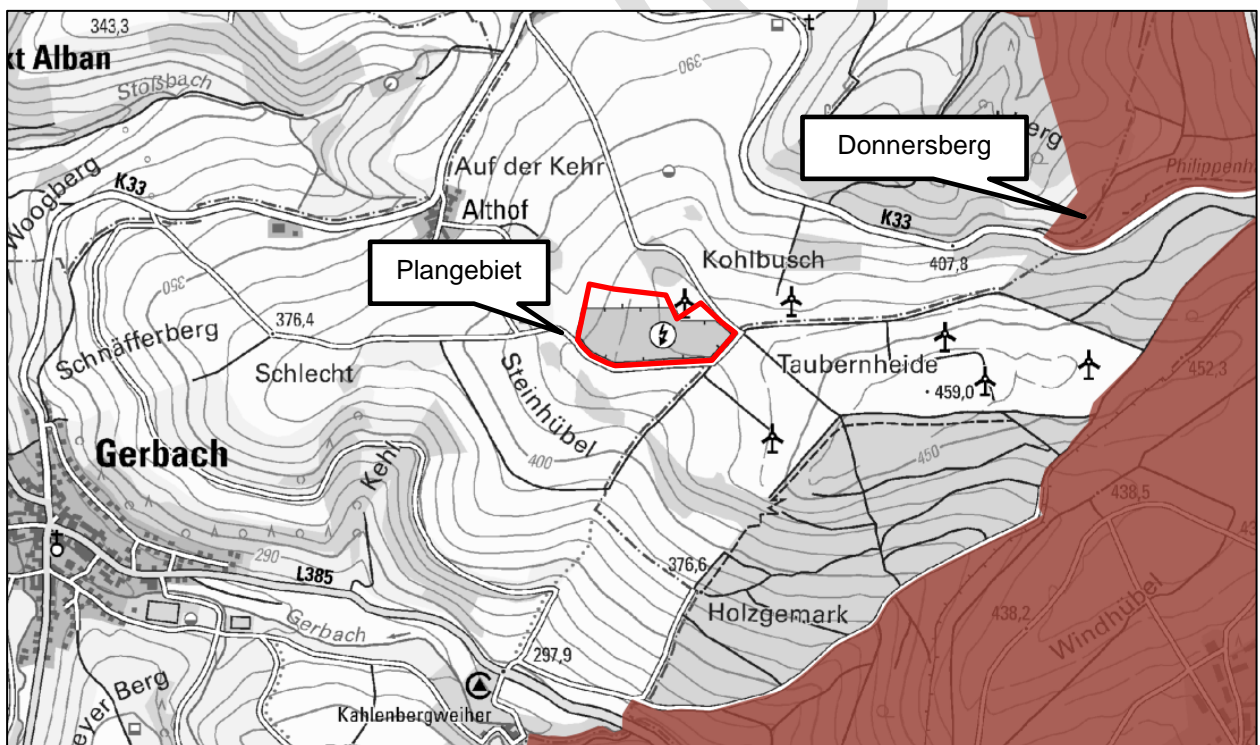


Abb. 13: Fauna-Flora-Habitate © Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung 2023; unmaßstäblich; https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan GmbH 2024

Weitere Schutzgebiete

Wie bei den internationalen Schutzgebieten werden in der Tabelle 2 auch für die nationalen Schutzgebiete Suchräume für einen potenziellen Wirkungszusammenhang definiert. Sind darüber hinaus Schutzgebiete betroffen, werden diese im Einzelfall ebenfalls aufgeführt.

Tabelle 2: Nationale Schutzgebiete in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Naturschutzgebiet	1.500 m	Wasenbacher Höhe	NSG-7300-222	ca. 1.400 m östlich
Landschaftsschutzgebiet	2.000 m	/		
Naturpark	2.000 m	/		
Wasserschutzgebiet	1.000 m	/		
Naturdenkmal	500 m	/		
Geschützter Landschaftsbestandteil	500 m	/		
Nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop	250 m	/		

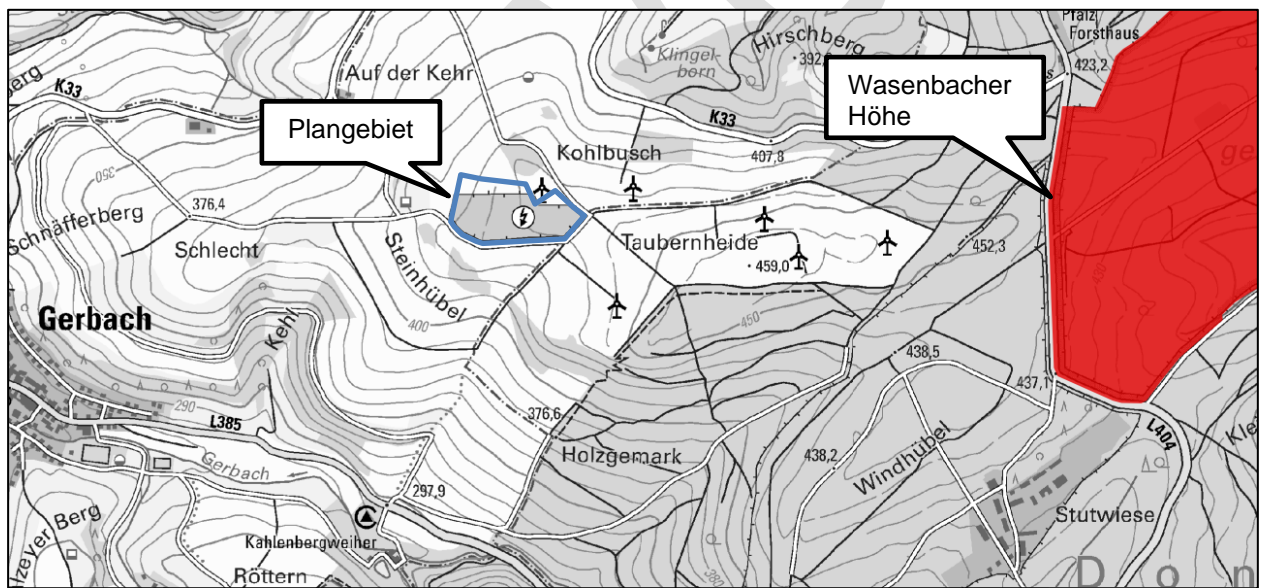


Abb. 14: Naturschutzgebiet © Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung 2023; unmaßstäblich; https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php; Plangebiet grob blau markiert durch Enviro-Plan GmbH 2024

5 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)

5.1 Grundzüge der Planung

Der Bebauungsplan soll die Voraussetzung für das Repowering einer fest aufgeständerten Photovoltaik-Freiflächenanlage bilden. Die insgesamt ca. 6,1 ha große Fläche ist aufgrund ihrer Lage und Exposition für die Errichtung bzw. das Repowering einer entsprechenden Anlage geeignet.

Im Rahmen des Repowerings soll die Fläche, zur Steigerung der Stromgewinnung aus Sonnenenergie, dichter bebaut werden. Zusätzlich werden Module verbaut, die eine höhere Leistung erzielen.

Ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlage ist somit am gewählten Standort gewährleistet. Die Erschließung der Anlage erfolgt über die angrenzend an das Plangebiet verlaufenden Wirtschaftswege. Weitere Erschließungen (z. B. Wasser und Abwasser) sind nicht notwendig. Darüber hinaus sind, im Vergleich zum aktuellen Stand, weitere Verkabelungen zwischen den Modulen und Wechselrichtern erforderlich.

Durch die in Aufstellung befindlichen PV-Freiflächenanlagen im Süden (Gemarkung Gerbach) und im Osten (Gemarkung Kriegsfeld) bilden die drei Flächen im Zusammenhang einen gemeinsamen Solarpark im Bereich der Ortsgemeinden Kriegsfeld und Gerbach.

5.2 Erschließung

Eine verkehrliche Erschließung und Anbindung für Baustellenverkehr und Wartungsverkehr ist über den Bestand der Kreisstraße K 33 sowie asphaltierte Wirtschaftswege gesichert. Die Erschließungswege liegen nicht innerhalb des Geltungsbereichs.

5.3 Versorgungsleitungen

Versorgungsleitungen, die beispielsweise für die Stromeinspeisung benötigt werden, liegen innerhalb des Geltungsbereichs bereits vor und können für die künftige PV-Freiflächenanlage weiterhin genutzt werden. Zudem können sich aufgrund der höheren Leistung der Anlage möglicherweise Erweiterungen der Leitungen ergeben.

Eine Freileitung verläuft im Osten des Plangebietes von Norden nach Süden über die Fläche.

Im Osten des Plangebietes verläuft eine 20-kV-Mittelspannungsfreileitung der Pfalzwerke Netz AG. Sowohl die Leitungstrasse der Mittelspannungsfreileitung als auch der dazugehörige Schutzstreifen verläuft im Geltungsbereich. Innerhalb dieser Schutzstreifen bestehen Restriktionen für die Ausführung von Vorhaben z.B. zur Errichtung/Erweiterung baulicher Anlagen und Nebenanlagen, Zusatzeinrichtungen sowie bei Pflanzungen. Für die innerhalb des Plangebiets liegenden Schutzstreifen wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt.

Innerhalb des Geltungsbereichs verläuft außerdem eine Richtfunkstrecke („RF 2511 0,7 m“) der Pfalzwerke Netz AG. Der Korridor der Richtfunkstrecke hat eine Regelbreite von 200 m. Innerhalb dieses Korridors bestehen Beschränkungen für die Ausführung von Vorhaben, z.B. bei der Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen bezüglich der Bauhöhe und der Fassadengestaltung im Hinblick auf mögliche Reflexionen bzw. Verschattung. Im Regelfall sind daher beidseitig der Achse der Richtfunkstrecke Schutzabstände von bis zu 100 m einzuhalten. Die genaue Beeinflussung ist im Einzelfall zu prüfen. Eine kritische Bauhöhe wird durch die PV-Anlage nicht erreicht, wodurch die Belange des Richtfunks nicht berührt werden.

5.4 Entwässerung

Die Oberflächenentwässerung soll über eine breitflächige, dezentrale Versickerung erfolgen. Erlaubnispflichtige Entwässerungsanlagen oder gesonderte Versickerungsbecken sind nicht vorgesehen.

Da das Plangebiet lediglich randlich von Sturzflut-Entstehungsgebieten in geringer Abflusskonzentration tangiert wird, sind keine Beeinträchtigungen durch das Repowering der PV-Anlage bei Starkregenereignissen zu erwarten.

5.5 Immissionsschutz

Der Betrieb der Photovoltaikanlage verläuft weitgehend emissionsfrei. Es kommt zu keinen erheblichen Lärm-, Staub- oder Geruchsbeeinträchtigungen. Der Baustellenverkehr und die Montagearbeiten beschränken sich ausschließlich auf die Bauphase, so dass dabei mögliche Lärm- und Staubbelastungen nur temporär wirken. Eine Freisetzung von boden-, wasser- oder luftgefährdenden Schadstoffen ist ausgeschlossen. Die weiterhin stattfindende landwirtschaftliche Nutzung in der Umgebung der Fläche ist i.d.R. mit Staubentwicklungen in bestimmten Bewirtschaftungsphasen verbunden. Einschränkungen für die PV-Freiflächenanlage sind damit aber nicht verbunden.

Die Installation der PV-Anlage verursacht keine relevanten Spiegel- bzw. Blendeffekte, da die Strahlungsenergie zum größten Teil absorbiert wird. Eine Rückstrahlung erfolgt in erster Linie nach oben. Vereinzelt Reflexionen können bei sehr niedrigen Sonnenständen (z.B. morgens und abends oder in den Wintermonaten) in westlicher und östlicher Richtung auftreten. Nach den Ausführungen der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012 sind bereits ab 100 m Abstand zu benachbarten Wohngebäuden keine durch die PV-Anlage verursachte Lichtimmissionen zu erwarten. Reflexionen oder Blendungen in Richtung der Ortslagen sowie Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind aufgrund der topographischen Lage und der Entfernungen nicht zu erwarten.

Sonstige Emissionen (Lärm, elektromagnetische Wellen) gehen in der Regel nicht von Freiflächen-Solaranlagen aus, beziehungsweise sind räumlich so beschränkt, dass diese nur im unmittelbaren Umfeld der Emissionsquelle messbar sind und Grenzwerte bei weitem unterschreiten.

5.6 Natur und Landschaft

Die Verwirklichung der Planung bedeutet Eingriffe in den Naturhaushalt. Hier sind vor allem Auswirkungen des Vorhabens auf angrenzende Biotopstrukturen, die Vegetation im Allgemeinen sowie den Boden zu beachten.

Durch das Bauvorhaben können insbesondere während der Errichtung Beeinträchtigungen für einzelne Tiergruppen oder -arten hervorgerufen werden. Im Rahmen der Umweltprüfung wird untersucht, ob und in welchem Umfang Beeinträchtigungen, auch in Bezug auf das Landschaftsbild, zu erwarten sind. Angaben hierzu liegen im Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 BauGB vor. Das Ergebnis wird im Umweltbericht aufgeführt und darauf aufbauend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder Kompensation ermittelt und beschrieben. Diese Maßnahmen werden in den Bebauungsplan aufgenommen und entsprechend festgesetzt.

6 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Die Festsetzungen aus dem aktuell rechtsgültigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Auf dem Steinhübel, Photovoltaikanlage Schneebergerhof“ werden mit der hier vorliegenden Bebauungsplanänderung aufgehoben.

6.1 Art der baulichen Nutzung

Die Fläche, auf der die Solarmodule der Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden sollen, werden gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO als sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt. Um den Betrieb der Anlagen gewährleisten zu können, sind neben den baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie auch Nebenanlagen und notwendige Betriebseinrichtungen, wie Wechselrichter, Trafostationen, Batteriespeicher, Stromspeicher, Zufahrten, Baustraßen, Wartungsflächen oder Lagerflächen notwendig.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe der baulichen Anlagen geregelt. Die Grundflächenzahl wird mit 0,8 festgesetzt, um eine hohe Ausnutzbarkeit und Effizienz der Flächeninanspruchnahme zu ermöglichen. Diese Festsetzung ist erforderlich, da neben den durch die Pfosten und sonstigen technischen Anlagen (wie z.B. Trafostation) versiegelten als auch die unversiegelten, lediglich durch die Solarmodule überstellten Flächen, bei der Berechnung der Grundflächenzahl mit einbezogen werden.

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen, sowohl der Solarmodule als auch von Nebenanlagen wird auf 4,00 m begrenzt. Die vorgesehenen Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen gelten nicht für Sonderbauwerke (z.B. Freileitungen der Energieversorgung), wodurch die maximale Gesamthöhe durch notwendige technische Anlagen (wie z.B. Blitzableiter) überschritten werden darf. Die Mindesthöhe der Module von 0,8 m dient der ausreichenden Belichtung der Vegetation unterhalb der Module. Außerdem kann so eine Verlängerung des Zeitraums zwischen zwei Mähvorgängen ermöglicht werden. Als Bezugspunkt für die Höhenentwicklung wird die natürliche, anstehende Geländeoberfläche herangezogen. Damit sich die Module nicht gegenseitig verschatten, sind zwischen den Reihen Abstände einzuhalten. Das Maß der baulichen Nutzung orientiert sich insgesamt an der Belegungsplanung.

6.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Die Grundstücksfläche soll für die Errichtung der Photovoltaikmodule bestmöglich ausnutzbar sein. Daher befindet sich die Baugrenze in einem Abstand von 3 m zur Geltungsbereichsgrenze, wodurch der Mindestabstand gemäß § 8 Abs. 6 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz eingehalten werden kann.

Von der im Norden bestehenden Windenergieanlage muss im Durchmesser von 66 m ein Abstand eingehalten werden. Dieser Bereich, der im Bebauungsplan als Baulast nachrichtlich übernommen wurde, darf nicht überplant werden.

Im Plangebiet befindet sich des Weiteren eine oberirdische Mittelspannungsleitung, die mit entsprechenden Schutzabständen (beidseitig jeweils 10 m) zu berücksichtigen ist.

Zur Optimierung der Ausnutzung der Flächen, werden die erforderlichen Umzäunungen und die Erschließung auch außerhalb der Baugrenze zugelassen.

6.4 Geh- Fahr- und Leitungsrecht

Für die innerhalb des Geltungsbereichs bestehenden Schutzstreifen der 20-kV-Mittelspannungsleitung wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt. Durch die Festsetzung wird

sichergestellt, dass der Betreiber dieser Freileitung das Recht hat, das Grundstück zu betreten und die Wartung der Versorgungsleitung zu ermöglichen.

In den Schutzstreifen bestehen Einschränkungen bezüglich der Arbeitshöhen und der Unterfahrung. Die Freileitung darf innerhalb des Schutzstreifens nur mit Fahrzeugen unterfahren werden, die eine Höhe von 4 m nicht überschreiten.

6.5 Fläche für die Landwirtschaft

Die im Bebauungsplan festgesetzte Fläche für die Landwirtschaft soll gemäß der bestehenden Nutzung erhalten bleiben, um so die landwirtschaftliche Nutzung in diesen Bereichen weiterhin zu gewährleisten.

Der nordöstliche Bereich der Landwirtschaftsfläche liegt gemäß der erforderlichen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes – Teilplan Energie – der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land in einem Sondergebiet Wind und kann demnach hierfür in Anspruch genommen werden.

6.6 Beschränkung des Zeitraumes der Nutzung

Aufgrund der beschränkten Förderungsdauer wird eine entsprechende Festsetzung zum Rückbau der Anlage nach Nutzungsaufgabe gem. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen. Eine Nutzungsaufgabe liegt vor, wenn die Anlage endgültig stillgelegt wird und kein Ersatz der Solaranlage geplant ist. Nach dem Rückbau wird als Folgenutzung „Flächen für die Landwirtschaft“ festgesetzt, um die ursprüngliche landwirtschaftliche Nutzung wieder aufnehmen zu können. Nach dem Rückbau der Anlage ist die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Fläche wiederherzustellen und etwaige Beeinträchtigungen (Wegebefestigungen, Verdichtungen, Versiegelungen) zu entfernen.

6.7 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

M1 - Erhalt von extensivem Grünland im Bereich der PV-Anlage

Die Fläche innerhalb des Sondergebiets ist vollständig als Grünland zu erhalten und extensiv zu pflegen. Durch den Erhalt des extensiven Grünlands im Sondergebiet bleibt die Fläche als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten bestehen. Extensiv bewirtschaftetes Grünland kann bei entsprechender Bewirtschaftung einen hohen Artenreichtum aufweisen.

M2 - Erhalt des Gehölzstreifens

Der Gehölzstreifen innerhalb des Plangebiets ist zu erhalten und dürfen durch das Repowering nicht beeinträchtigt werden. Durch die Pflanzbindungen wird der Eingriff in die Natur geringgehalten und der positive Effekt von älteren Bäumen auf das Klima bleibt bestehen. Durch den Erhalt des Gehölzstreifens werden zudem Habitate von geschützten Arten erhalten.

Der nordöstliche Bereich der Maßnahmenfläche M2 liegt gemäß der erforderlichen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes – Teilplan Energie – der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land in einem Sondergebiet Wind und kann demnach hierfür in Anspruch genommen werden.

M3 - Erhalt der Gehölzstrukturen

Die innerhalb bzw. im Saum der PV-Bestandsanlage bestehenden kleinen Gehölzstrukturen sind zu erhalten. Durch die Pflanzbindungen wird der Eingriff in die Natur geringgehalten und der positive Effekt auf das Klima bleibt bestehen. Durch den Erhalt der Gehölzstrukturen werden zudem Habitate von geschützten Arten erhalten.

Vermeidungsmaßnahmen (V3, V10, V11)

Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie artenschutzrechtlichen Tatbeständen werden Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt. Einzelheiten können dem Umweltbericht entnommen werden.

7 BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

Einfriedungen

Zur Abgrenzung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist ein Maschendrahtzaun oder Stahlgitterzaun mit Übersteigschutz bis zu einer maximalen Höhe von 2,50 m zulässig. Dabei ist ein Mindestabstand von 0,20 m zwischen unterer Zaunkante und Boden einzuhalten, um das ungehinderte Passieren von Kleintieren zu ermöglichen.

8 STÄDTEBAULICHE KENNDATEN

Flächentyp	Flächengröße
Sonstiges Sondergebiet	ca. 4,9 ha
Fläche für die Landwirtschaft	ca. 0,6 ha
Maßnahmenfläche M2	ca. 0,6 ha
Maßnahmenfläche M3	ca. 0,01 ha
Insgesamt	ca. 6,1 ha

Erstellt: Andre Schneider am 24.05.2024